

Entschädigungssatzung der Stadt
Oberlungwitz vom 27.01.2021

Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt
Oberlungwitz 02/2021

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter, somit sollte in der Praxis diejenige Form angewendet werden, die der tatsächlichen Besetzung oder der jeweils handelnden Person entspricht.

Satzung der Stadt Oberlungwitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz hat am 26.01.2021 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger (gem. § 17 Absatz 1 SächsGemO) haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der festgelegte Durchschnittssatz wird gewährt, auch wenn die tatsächlich erstattungsfähigen Beträge geringer sind.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
mehr als 3 Stunden	25,00 EUR
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR.
- (4) Die Entschädigung nach § 1 Absatz 3 wird monatlich nachträglich ausgezahlt.
- (5) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (3) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 3 nicht überschreiten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gremientätigkeit

- (1) Stadträte sowie sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird
 - a. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 EUR
 - b. als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer Sitzungsdauer von bis zu 2 h in Höhe von 20,00 EUR oder
 - c. als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer Sitzungsdauer von mehr als 2 h in Höhe von 30,00 EURgezahlt.
- (2) Mitglieder von Beiräten erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR pro Sitzung.
- (3) Als Sitzungen gelten alle entsprechend § 36 Abs. 3 SächsGemO ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberlungwitz und alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Beiräte gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung des entsprechenden Beirates.
- (4) Der Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht nur dann, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtrates, Ausschusses oder Beirates tatsächlich an den Sitzungen teilgenommen hat. Der Nachweis der Berechtigung auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen erfolgt durch Anwesenheitsliste bzw. auf Grundlage der Niederschriften/Protokolle.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird kumulativ aufgerechnet und halbjährlich ausgezahlt.

- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt für Stadträte und Ausschussmitglieder, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Stellvertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall eine Entschädigung gemäß § 1 dieser Satzung.
- (2) In besonderen Fällen außergewöhnlicher Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (zusammenhängende Vertretung länger als vier Wochen) erhält der Stellvertreter zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige im Zusammenhang mit der Amtsausübung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung (SächsRKG).

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Der Anspruch auf Zahlungen aus dieser Satzung ist durch die Stadt Oberlungwitz zu erfüllen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Oberlungwitz, den 27.01.2021



Thomas Hetzel
Bürgermeister



H I N W E I S

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 28. November 2013 in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.